

Satzung — Entwurf

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- § 1 Nr. 1 Der Verein führt den Namen «Heimat- und Geschichtsverein Ohorn 2002 e.V. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden unter der Nr. VR 8744 eingetragen.
- § 1 Nr. 2 Der Verein hat seinen Sitz in Ohorn, Schulstraße 2.
- § 1 Nr. 3 Der Verein ist politisch, ethisch und konfessionell neutral.
- § 1 Nr. 4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Struktur

- § 2 Nr. 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts «Steuerbegünstigte Zwecke» der Abgabenordnung.
- § 2 Nr. 2 Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung, die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege und die Förderung des traditionellen Brauchtums.
- § 2 Nr. 3 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Ausgestaltung und Pflege des Heimatmuseums und durch Organisation und Durchführung themenbezogener Ausstellungen im Museum.
Die Erhaltung und Neugestaltung markanter Ruhe- und Aussichtsplätze gehört zu den Aufgaben der Ortsverschönerung.
Die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen in den Ortsteilen der Gemeinde (z.B. Weihnachtsmarkt; Sommerfeste oder Filmvorführungen zur Ortsgeschichte) sind Maßnahmen zur Realisierung des Vereinszwecks.
Das Denkmal für die in den Weltkriegen gefallenen und vermissten Ohorner Einwohner wird instand gehalten und gepflegt.
Das traditionelle Brauchtum wird durch regelmäßige Veranstaltungen (z.B. Heimatabende zur Kirmes) gepflegt und bewahrt.
- § 2 Nr. 4 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 2 Nr. 5 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- § 2 Nr. 6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 2 Nr. 7 Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
- § 2 Nr. 8 Im Verein sind verschiedene Arbeitsgemeinschaften (AG's), die jeweils wirtschaftlich selbstständig tätig sind, vereint.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern und
- Ehrenmitgliedern.

Schriftlichen Aufnahmeanträge der unter a) und b) genannten Personen sind an den Vorstand des Vereins zu richten. Der Vorstand

entscheidet abschließend über die Aufnahmeanträge.
Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitgliedes,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste oder
- d) durch Ausschluß aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer drei monatlichen Kündigungsfrist möglich.

Die Streichung von der Mitgliederliste kann nur durch Beschluß des Vorstands möglich werden, wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluß der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den ordentlichen Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Fördernde Mitglieder bestimmen ihren Jahresbeitrag selbst.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht ausgenommen.

§ 6 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§7 Der Vorstand

Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem Vertreter des Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftführer

Die Aufgabe des Schriftführers kann durch ein anderes Vorstandsmitglied in Personalunion wahrgenommen werden.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

§ 8 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand aus den Reihen der Vereinsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

Sitzungen des Vorstandes werden von mindestens einem Mitglied des Vorstandes bei Bedarf einberufen. Die Sitzungen sind zu protokollieren und die Protokolle der Vorstandssitzungen sind für Vereinsmitglieder einsehbar aufzubewahren.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages
- d) Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes
- e) Beschlußfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder elektronisch einberufen.

§ 11 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Die Versammlung bestimmt einen Protokollführer.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Beschlüsse werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln notwendig, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Vierteln.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und für alle Vereinsmitglieder einsehbar aufzubewahren.

§ 12 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Änderungen zur Tagesordnung können von jedem Mitglied vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich beantragt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn von einem Zehntel aller Mitglieder die Einberufung schriftlich verlangt wird.

Die §§ 10, 11 und 12 gelten entsprechend.

§ 14 Auflösung des Vereins

§ 14 Nr. 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 11 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 14 Nr. 2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Ohorn, die es ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwenden kann.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom xx.xx.2024 verabschiedet.

Sie ersetzt die Satzung vom 16.04.2003.